

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/11/10 98/11/0184

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.11.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

KrPflG 1961 §52 Abs4;

MTDG 1992 §7 Abs1 idF 1996/327;

MTDG 1992 §7 Abs3;

MTDG 1992 §7 Abs4 idF 1996/327;

MTDG 1992 §7a idF 1996/327;

VwRallg;

Rechtssatz

Daß der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst in § 7a MTDG 1992 idFBGBI 1996/327 nicht erwähnt ist, stellt keine im Wege der Analogie schließbare Gesetzeslücke dar. Dies schon deshalb nicht, weil der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst in dem die Regelung, daß Berufsausübungen iSd MTDG 1992 in Dienstverhältnissen zu erfolgen haben, enthaltenden § 7 Abs 4 MTDG 1992 idF BGBI 1996/327 ausdrücklich genannt wird, und zwar als ergänzende Ausnahme vom Grundsatz, daß diese Dienste nur in Dienstverhältnissen zu den in Abs 1 genannten Rechtsträgern bzw. Personen ausgeübt werden dürfen. Dazu kommt, daß die geltende Rechtslage nicht etwa eine erstmalige Neuregelung ist, bei deren Erlassung dem Gesetzgeber ein Versehen in Form einer unbeabsichtigten Lücke unterlaufen wäre. Diese Rechtslage stellt vielmehr das Ergebnis einer kontinuierlichen Fortschreibung der Regelung des § 52 Abs 4 KrPflG dar, die zunächst in den § 7 Abs 3 MTDG 1992 und im Jahr 1996 in den § 7a MTDG 1992 idF BGBI 1996/327 übernommen wurde. In § 52 Abs 4 KrPflG war aber ausdrücklich davon die Rede, daß freiberuflich nur bestimmte Dienste - zu denen der Laboratoriumsdienst nicht zählte - ausgeübt werden durften. Die Materialien zur Novelle BGBI 1996/327 (113 Blg NR 20te GP) geben keinen Anlaß zur Annahme, der durch diese Novelle bewirkte Wegfall des Wortes "nur" hätte bewirken sollen, die Aufzählung der freiberuflich ausübbaren Berufe in § 7a Abs 1 MTDG 1992 idF BGBI 1996/327 sei nur mehr demonstrativ.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110184.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at